



Gemeinsam Prüfen im Handwerk stärken

Das handwerkliche Prüfungswesen befindet sich in einem Generationenwechsel. Viele erfahrene Prüferinnen und Prüfer erreichen das Rentenalter. Vor diesem Hintergrund betrachten die Unterzeichnenden das Gewinnen neuer Prüferinnen und Prüfer als gemeinsame Aufgabe zur Sicherung des handwerklichen Prüfungswesens.

Gut qualifizierte Fachkräfte werden allerorten gesucht. Die vor uns liegenden gesellschaftlichen Aufgaben, wie z. B. der Wandel zu einer klimaneutralen Wirtschaft, lassen sich nur mit gut qualifizierten Fachkräften im Handwerk erfolgreich bewältigen. Das handwerkliche Prüfungswesen spielt hier eine Schlüsselrolle, denn vor jedem Gesellen- und Meisterbrief steht eine Prüfung. Zehntausende ehrenamtliche Prüferinnen und Prüfer nehmen Prüfungen jedes Jahr mit hohem Engagement und hervorragender fachliche Kenntnis ab.

Die 5. Novelle der Handwerksordnung hat den Weg gebahnt, um die Gewinnung von Prüfenden auf eine noch breitere Basis zu stellen. Gewerkschaften und selbstständige Arbeitnehmervereinigungen haben dadurch ein gesetzliches Vorschlagsrecht für Prüfende der Arbeitnehmerseite erhalten. Durch die Novelle wird Kammern, Innungen, Gewerkschaften und Arbeitnehmern somit eine gemeinsame Verantwortung für die Gewinnung von Prüfenden im Handwerk übertragen. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit aller Beteiligten in den Regionen ist Ausdruck dieser gemeinsamen Verantwortung.

Um die Prüfungsgremien für die Zukunft gut aufzustellen, ist eine aktuelle Bestandsaufnahme der Akteure über die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer hilfreich. Zu diesem Zweck empfehlen wir, dass Kammern und Innungen die vorschlagsberechtigten Gewerkschaften und Arbeitnehmervereinigungen informieren über

- die derzeit existierenden Prüfungsausschüsse,
- ihre Berufungsdauer sowie
- die Zahl der in den Prüfungsausschüssen vertretenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Auf dieser Grundlage kann ein konstruktiver Austausch über den künftigen Bedarf an Prüferinnen und Prüfern geführt werden. Wir bitten alle an der Prüfergewinnung und -benennung Beteiligten partnerschaftlich und auf Basis der beigefügten Umsetzungshilfe vor Ort zu kooperieren und damit auch langfristig die Gewinnung von Prüfenden sicherzustellen.

Elke Hannack

Stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Stefan Körzell

Mitglied des Geschäftsführenden Bundesvorstands des Deutschen Gewerkschaftsbundes Holger Schwannecke

Generalsekretär des Zentralverbands des Deutschen Handwerks



ZDH • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Handwerkskammern
Zentralfachverbände
Regionale Handwerkskammertage
Regionale Vereinigungen der Landesverbände
Landeshandwerksvertretungen
Wirtschaftliche und sonstige Einrichtungen des Handwerks

Haus des Deutschen Handwerks Mohrenstraße 20/21 10117 Berlin www.zdh.de

Abteilung: Berufliche Bildung Ansprechpartner: Frau Witt Tel.: +49 30 206 19-306 Fax: +49 30 206 19-59306 E-Mail: witt@zdh.de

Berlin, 25. April 2022

Umsetzungshilfe zum Berufungsverfahren für Prüfungsgremien

Zusammenfassung

Zur Unterstützung der einheitlichen Umsetzung der Berufung von Mitgliedern von Prüfungsgremien unter Berücksichtigung von Vorschlägen der Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen werden Hilfen für die regionale Umsetzung übersendet.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie mit Rundschreiben vom 18. Februar 2022 angekündigt, übersenden wir Ihnen eine mit den Planungsgruppen Ausbildung und Weiterbildung abgestimmte Umsetzungshilfe zum Berufungsverfahren für Prüfungsgremien unter Berücksichtigung der neuen Vorschlagsrechte von Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen.

Die Umsetzungshilfe wurde in einem sehr konstruktiven Prozess im Austausch mit dem DGB erarbeitet und wird aus diesem Grund von ZDH und DGB gemeinsam getragen. Wir möchten Sie bitten, die Empfehlungen für die Berufungsverfahren und die Zusammenarbeit von Kammern und Innungen mit Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen auf regionaler Ebene im Interesse einer guten Zusammenarbeit aller für das Prüfungssystem verantwortlichen Akteure zu beachten und an die für die Berufung von Prüfungsgremien relevanten Stellen und Organisationseinheiten weiterzuleiten.



2

Neben dieser Umsetzungshilfe zum neuen Berufungsverfahren für die Prüfungsausschüsse befindet sich derzeit ein umfangreiches FAQ-Papier zu den Änderungen der Meisterprüfungsvorschriften in der HwO und in der neuen Meisterprüfungsverfahrensordnung in der Abstimmung über die Planungsgruppe Weiterbildung. Es wird der Handwerksorganisation nach Abschluss des Abstimmungsprozesses zeitnah zur Verfügung gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dirk Palige Geschäftsführer gez. Dr. Volker Born Leiter der Abt. Berufliche Bildung



Umsetzungshinweise zum Verfahren zur Berufung von Prüfungsausschüssen im Handwerk unter Einbindung von Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern

Durch das 5. HwO-Änderungsgesetz wurde für Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern (im Folgenden: AnV) ein Vorschlagsrecht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Mitglieder von Prüfungsausschüssen eingeführt.

Zu dieser Neuregelung sollen im Folgenden Erläuterungen für die Berufungspraxis von Handwerkskammern und Innungen gegeben werden.

- I. Überblick über die neuen Vorschriften in der HwO
- Für die Gesellenprüfungsausschüsse gilt seit dem 1. Juli 2021:

§ 34 HwO

- 4) Die Mitglieder werden von der Handwerkskammer berufen. Die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer der von der Handwerkskammer errichteten Prüfungsausschüsse werden auf Vorschlag der Mehrheit der Gesellenvertreter in der Vollversammlung der Handwerkskammer berufen. Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.
- (5) Für die mit Ermächtigung der Handwerkskammer von der Handwerksinnung errichteten Prüfungsausschüsse werden die Arbeitgeber und die Beauftragten der Arbeitgeber von der Innungsversammlung, die Arbeitnehmer und die Beauftragten der Arbeitnehmer von dem Gesellenausschuss gewählt. Vorschläge der im Bezirk der Handwerksinnung bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung sollen berücksichtigt werden. Die Lehrkraft einer berufsbildenden Schule wird im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Anhörung der Handwerksinnung von der Handwerkskammer berufen.
- (8) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der Handwerkskammer oder im Fall des § 33 Absatz 1 Satz 3 von der Innung darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen und weitere Prüfende berufen wurden.²

¹ Die gelbe Markierung hebt die mit dem 5. HwO-Änderungsgesetz neu aufgenommenen Regelungen hervor.

² Absatz 8 wurde bereits durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBI. 2019, Teil I, S. 2522 ff.) in die HwO aufgenommen.



- Für **Fortbildungsprüfungsausschüsse** gelten gem. § 42 h Absatz 1 Satz 2 die gleichen Regelungen wie für die Gesellenprüfungsausschüsse.
- Für **Umschulungsprüfungsausschüsse** gelten gem. § 42 n Absatz 3 Satz 2 die gleichen Regelungen wie für die Gesellenprüfungsausschüsse.
- Für die Meisterprüfungsausschüsse gilt ab dem 1. Juli 2022:

§ 47 HwO³

- (2) Die höhere Verwaltungsbehörde errichtet die Meisterprüfungsausschüsse nach Anhörung der Handwerkskammer und ernennt auf Grund ihrer Vorschläge die Mitglieder und die Stellvertreter für längstens fünf Jahre. Vorschläge für Mitglieder nach § 48 Absatz 4 und deren Stellvertreter befindet in der Handwerkskammer die Mehrheit der Gesellenvertreter der Vollversammlung; die Gesellenvertreter sollen Vorschläge der im Bezirk der Handwerkskammer bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berücksichtigen. Die Handwerkskammer hat die in Satz 2 genannten Gesellenvertreter und Organisationen zu unterrichten
- 1. über die Errichtung von Meisterprüfungsausschüssen am Sitz der Handwerkskammer
- 2. über die Zahl der von den Gesellenvertretern vorzuschlagenden Mitglieder und Stellvertreter für die Meisterprüfungsausschüsse und
- 3. über Personen, die auf Vorschlag der Gesellenvertreter zu Mitgliedern und Stellvertretern der Meisterprüfungsausschüsse berufen sind.

§ 48 a⁴

- (2) Für den Einsatz in den Prüfungskommissionen beruft der Meisterprüfungsausschuss für die Dauer von jeweils längstens fünf Jahren prüfende Personen. Die Handwerkskammer hat hierfür eine Liste mit nicht bindenden Vorschlägen zu erstellen; § 47 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- II. <u>Erläuterungen zum Vorschlagsrecht der Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen für Prüfungsausschussmitglieder und sonstige Prüfende</u>
- 1. Worauf ist das Vorschlagsrecht gerichtet?

Bei allen Prüfungsausschüssen (Gesellen-, Umschulungs-, Fortbildungs- und Meisterprüfungsausschüsse) können Gewerkschaften und AnV Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

als Mitglieder und als Stellvertretende für die Prüfungsausschüsse sowie

³ bezüglich der Vorschlagsrechte entsprechend: § 51 b Absatz 2 für die Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben

⁴ entsprechend: § 51 c Absatz 2 für die Meisterprüfungen in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben



als weitere Prüfende als Mitglieder von Prüferdelegationen (zur Abnahme von Prüfungsleistungen in Gesellen-, Umschulungs- oder Fortbildungsprüfungen) oder von Prüfungskommissionen (zur Abnahme von Prüfungsleistungen in Meisterprüfungen)

vorschlagen.

Die genannten Organisationen können jedoch keine Vorschläge für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bzw. Selbständige oder Betriebsleitende im Handwerk und für Lehrkräfte in den Prüfungsausschüssen bzw. Prüfungsdelegationen oder -kommissionen machen.

2. Welche Organisationen sind vorschlagsberechtigt?

a) Gewerkschaften

Vorschlagsberechtigt sind die jeweils im Bezirk der Handwerkskammer oder -innung bestehenden Gewerkschaften: Dazu zählen primär die im DGB organisierten Einzelgewerkschaften (Gewerkschaften im DGB | DGB), mit einer Zuständigkeit für Berufe des Handwerks.

Nach Absprache zwischen ZDH und DGB nehmen die im Kammer- oder Innungsbezirk ansässigen DGB-Regionen das Vorschlagsrecht für diese Fachgewerkschaft wahr (s. Verfahrensablauf unter IV.).

Neben den im DGB organisierten Gewerkschaften können auch in anderen Verbünden organisierte Gewerkschaften oder sonstige Gewerkschaften vorschlagsberechtigt sein, sofern sie im jeweiligen Bezirk der Handwerkskammer oder -innung vertreten sind und für den jeweiligen Handwerksberuf zuständig sind.

b) selbständige Arbeitnehmervereinigungen

Der Begriff der selbständigen Arbeitnehmervereinigung mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung ist in der HwO nicht näher definiert. Da er auch im Zusammenhang mit den Sozialversicherungswahlen in § 48 a SGB IV verwendet wird, kann man sich an den in dieser Norm aufgeführten Kriterien orientieren ("…nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, der Zahl ihrer beitragszahlenden Mitglieder, ihrer Tätigkeit und ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit ihrer sozial- oder berufspolitischen Zwecksetzung und die Unterstützung der auf ihren Vorschlag hin gewählten Organmitglieder und Versichertenältesten bieten."). Entscheidend für die Anerkennung einer Arbeitnehmervereinigung als vorschlagsberechtigt für die Prüfende ist vor allem ihre öffentliche Wahrnehmbarkeit. Als selbständige AnV gilt der Kolping (Arbeitswelt (kolping.de)). Der Verband ist regional auf verschiedenen Ebenen gegliedert (Verbandliche Untergliederungen (kolping.de)).

3. Was bedeutet "Berücksichtigung" der Vorschläge?

Sofern Kammern mit ausreichendem Vorlauf⁵ vor dem Berufungsverfahren Vorschläge für formal geeignete Prüfende erhalten, sind diese den Gesellenvertretern in der Vollversammlung zu übermitteln. Die Gesellenvertretung beruft die vorgeschlagenen Personen (§ 34 Absatz 4 HwO) bzw. befindet über die Vorschläge (§ 47 Absatz 2 HwO). Sofern keine

3

⁵⁵ s. hierzu Empfehlung für den Prozessablauf unter IV.



besonderen, personenbezogenen Umstände des Einzelfalls vorliegen, die einer Berufung entgegenstehen, soll sich die Gesellenvertretung für die Vorschläge aussprechen.

Die Handwerksordnung schreibt für die Willensbildung der Gesellenvertretung kein bestimmtes Verfahren (z. B. die Einberufung einer Vollversammlung) vor. Vielmehr wird insbesondere in der Gesetzesbegründung zu § 47 Absatz 2 HwO hervorgehoben, dass beispielsweise auch ein schriftliches Umlaufverfahren ausreiche. (vgl. BT-Drs. Drucksache 19/27440). Die Ablehnung eines Berufungsvorschlags sollte gegenüber der vorschlagsberechtigten Organisation nachvollziehbar begründet werden.

Bei Gesellenprüfungsausschüssen der Innungen müssen die Berufsvorschläge dem Gesellenausschuss übermittelt werden. Die eingegangenen Vorschläge sind auf die Wahlliste zu setzen. Dies gilt auch, wenn eine vorgeschlagene Person nicht in einem Mitgliedsbetrieb der Innung beschäftigt ist.

4. Wie sind die Vorschläge zu unterbreiten?

Die gesetzlichen Vorschriften sehen vor, dass sowohl Vorschläge für Prüfungsausschussmitglieder als auch für Mitglieder von Prüferdelegationen bzw. Prüfungskommissionen eingebracht werden können. Es wird deshalb empfohlen, die Vorschläge differenziert nach diesen Funktionen einzuholen (s. Empfehlung für die Vorschlagseinreichung in der Anlage 1).

Es empfiehlt sich zudem, dass die vorschlagsberechtigten Institutionen auch mitteilen, in welcher Reihenfolge vorgeschlagene Stellvertretungen zum Einsatz kommen sollen.

5. Wie ist künftig mit in den Prüfungsausschüssen engagierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern umzugehen, die nicht von Gewerkschaften oder An vorgeschlagen werden, aber weiterhin Interesse an einer Berufung haben?

Personen, die bisher als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Prüfungsehrenamt tätig waren und ihr Engagement aufrechthalten wollen, sollen in jedem Fall im Prüfungsehrenamt gehalten werden. Sofern mehr Prüfende zur Verfügung stehen, als zur Besetzung der Ausschüsse erforderlich sind, sollte - in Absprache mit den jeweils vorschlagsberechtigten Organisationen - ein ausgewogenes Verhältnis zwischen langjährig tätigen Prüfenden und neu vorgeschlagenen Prüfenden in den Ausschüssen hergestellt werden.

Personen, die nicht als ordentliche oder stellvertretende Prüfungsausschussmitglieder berufen werden können, sollten als Mitglieder von Prüferdelegationen bzw. von Prüfungskommissionen berufen werden und auf diese Weise an die Prüfertätigkeit herangeführt werden.

- III. Erläuterungen zu den Informationspflichten gegenüber Gewerkschaften und selbständigen Arbeitnehmervereinigungen
- 1. Welche Informationspflichten hat die Handwerkskammer / Innung gegenüber den vorschlagsberechtigten Organisationen?
- a) Information der Vorschlagsberechtigten vor der Berufung

Im Berufungsverfahren für alle Prüfungsausschüsse muss die berufende Stelle (Handwerkskammer oder ermächtigte Innung) im Vorfeld der Berufung alle Institutionen, die potenziell Berufungsvorschläge eingebringen können, darüber informieren,



- wie viele Ausschüsse zur Abnahme einer bestimmten Prüfung (mit festgelegter Berufsperiode und Ausschussgröße) berufen werden sollen sowie
- wieviel weitere Prüfende, die in Prüferdelegationen bzw. in den Prüfungskommissionen zum Einsatz kommen,

benötigt werden.

Die Vorschlagsberechtigten können aufgrund dieser Vorabinformation abschätzen, wie viele Personen benötigt werden und gezielt Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen ansprechen.

Um eine gute Zusammenarbeit bei der Besetzung der Ausschüsse zu gewährleisten, wird empfohlen, dass sowohl die Informationen an die vorschlagsberechtigten Institutionen als auch die Rückmeldungen in standardisierter Form (Musterformulare im Anhang 2) und idealerweise, wie im Geschäftsverkehr üblich, auf elektronischem Weg übermittelt werden. Die Verständigung aller an der Prüferbenennung beteiligten Institutionen über die Form der Übermittlung der Daten dient der konstruktiven Zusammenarbeit. Ein offener, konstruktiver Austausch aller an dem Benennungsverfahren beteiligten Institutionen über den Bedarf an Prüferinnen und Prüfern dient dem gemeinsamen Ziel, Prüfende für das handwerkliche Prüfungswesen in ausreichender Zahl zu gewinnen

Besondere Hinweise:

- Die Größe des Prüfungsausschusses, die bei den Abschluss- und Fortbildungsprüfungen auch mehr als drei Personen umfassen kann, sollte im Vorfeld der Berufung sorgfältig abgewogen werden. Nur im Falle der Verhinderung der Ausschussmitglieder dürfen Stellvertretende zum Einsatz kommen.
- Um zu vermeiden, dass bei dauerhaftem Ausfall eines Prüfungsausschussmitglieds eine Neuberufung des Ausschusses erforderlich wird, sollte stets eine ausreichende Zahl an Stellvertretenden berufen werden. Bei dauerhaftem Ausfallen oder Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses kann nach Absprache mit der berufenden, wählenden bzw. vorschlagenden Gruppe (für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer: Gesellenvertreter der Vollversammlung oder Gesellenausschuss der Innung) ein/-e Stellvertreter/-in auf diese Position nachrücken, ohne dass es einer formalen Neuberufung bedarf.
- Sofern vorgeschlagene Personen die erforderlichen Voraussetzungen für die Berufung nicht erfüllen, sollen die vorschlagsberechtigten Institutionen hierüber rechtzeitig eine Information sowie die Möglichkeit erhalten, innerhalb einer festgesetzten Frist einen neuen Vorschlag zu unterbreiten.
- Da der Einsatz von Prüferdelegationen vom Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss (§ 35 a Absatz 2 Satz 1 HwO) abhängt und Prüfungskommissionen in der Meisterprüfung die Berufung von "prüfenden Personen" durch den Meisterprüfungsausschuss voraussetzen (§ 51 c Absatz 2 HwO), kann der Bedarf nach weiteren Prüfenden von der Handwerkskammer bzw. -innung nur geschätzt werden. Bei Prüfungen mit hohen Teilnehmerzahlen ist insoweit im Zweifel von einem hohen Personenbedarf auszugehen.



b) Information der Vorschlagsberechtigten nach der Berufung

Nach dem Berufungsverfahren für einen oder mehrere Prüfungsausschüsse muss die berufende Stelle (Handwerkskammer oder ermächtigte Innung) alle Institutionen, die Berufungsvorschläge eingebracht haben, darüber informieren, welche Vorschläge berücksichtigt wurden. Diese Informationspflicht bezieht sich sowohl auf ordentliche Mitglieder des Ausschusses, Stellvertretende sowie auf die weiteren Prüfenden.

Die Informationspflicht erstreckt sich nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschriften nur auf die <u>vorgeschlagenen Personen</u>. Dies heißt, dass die berufenden Stellen grundsätzlich keine personenbezogenen Daten anderer Personen, die als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen für die Prüfungsausschüsse,-delegationen oder-kommissionen berufen werden, an Gewerkschaften oder selbständige Arbeitnehmervereinigungen übermitteln dürfen.

Die Übermittlung der personenbezogenen Daten von nicht vorgeschlagenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist nur mit ausdrücklichem Einverständnis dieser Personen möglich. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit der vorschlagsberechtigten Gewerkschaften, selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern sowie der Kammern und Innungen bei der Gewinnung und Unterstützung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern als Prüfende empfiehlt es sich, dieses Einverständnis einzuholen und den vorschlagberechtigten Institutionen im Falle der Einwilligung auch die Kontaktdaten von Prüfenden zu übermitteln, die nicht von ihnen vorgeschlagen worden sind.

Hinweis:

Die als Prüfende berufenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind auch persönlich über ihre Berufung zu informieren. Dies eröffnet den Prüfenden insbesondere die Möglichkeit, sich auf ihre Tätigkeit (z. B. durch Schulungsmaßnahmen) vorzubereiten. Die Information (als Brief oder Urkunde verfasst) sollte mindestens enthalten:

- Name der berufenen Person
- Bezeichnung des Prüfungsausschusses
- Berufungszeitraum
- Funktion (Mitglied des Prüfungsausschusses, Stellvertretung, weitere Prüfende oder weiterer Prüfender für den Einsatz in einer Prüferdelegation / Prüfungskommission)
- Angabe zur Gruppenzugehörigkeit (Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer)

2. Zu welchem Zeitpunkt sind die jeweiligen Informationen zu übermitteln?

Die HwO legt keine Fristen für die jeweilige Informationsübermittlung fest.

Die Information im Vorfeld der Berufung muss jedoch so rechtzeitig erfolgen, dass die vorschlagsberechtigten Organisationen ausreichend Zeit haben, um die benötigten Personen zu identifizieren und anzusprechen. Im Regelfall soll die Information deshalb mindestens 6 Monate vor Beginn einer neuen Berufungsperiode erfolgen. Bei Einrichtung eines neuen, ggf. kurzfristig benötigten Prüfungsausschusses kann die Frist jedoch auch unterschritten werden, dabei soll sie 8 Wochen nicht unterschreiten.



IV. Übersicht über den empfohlener Prozessablauf

Aufruf zu Berufungsvorschlägen

mindestens 6 Monate vor Berufungsperiode

- Handwerkskammer / Handwerksinnung (ggf. beauftragte Kreishandwerkerschaft) unterrichtet alle vorschlagsberechtigten Institutionen schriftlich oder elektronisch über Anzahl und Größe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse und die Zahl der vorzuschlagenden weiteren Prüfenden in Prüfungsdelegeationen oder Kommissionen
- · Mögliche Adressaten:
- •regionale Gliederung des DGB für seine Mitgliedsgewerkschaften
- ggf. regionale Gliederung anderer Gewerkschaftsverbünde für seine Mitgliedgewerkschaften
- ggf. für den Beruf zuständige Einzelgewerkschaft
- regionale Gliederung des Kolpingwerks
- ggf. sonstige regional Arbeitnehmervereinigung mit wahrnehmbarer berufspolitischer Zwecksetzung

Einreichung von Vorschlägen

nach in der Regel 4 Monaten

- Die von der Handwerkskammer / Innung zur Einreichung von Vorschlägen aufgeforderten Institutionen übersenden Vorschlagslisten (mit vollständigen Angaben zur Person und zur geforderten Qualifikation).
- Die Vorschlagslisten sollen nach der jeweils empfohlenen Position (Ausschussmitglieder / Stellverterung / weitere Prüfende) gegliedert sein.
- Adressat ist die Person / Arbeitseinheit, die im Aufruf zum Berufungs- oder Wahlvorschlag genannt ist. Arbeitnehmervizepräsidentinnen oder -präsidenten sowie Vorsitzende des Gesellenausschusses sollen die Vorschläge zur Information übermittelt werden, sofern das Vorschlagsverfahren nicht bereits unmittelbar über die Arbeitnehmerschaft in der Handwerkskammer / Innung initiiert wird.

Durchführung des Berufungsverfahrens

- Handwerkskammer / Innung überprüft die Eignung der Vorgeschlagenen.
- Hält die Handwerkskammer / Innung einen Vorgeschlagenen für nicht geeignet, informiert sie die vorgeschlagene Institution schnellstmöglich über die Gründe und bittet um Ersatzbenennung.
- Einleitung der Beschlussfassung für die Berufung in den zuständigen Gremien (Gesellenvertreter der Vollversammlung oder Gesellenausschuss der Innung)
- Information der Berufenen (vollständige Information über Prüfungsausschuss, Berufungszeitraum und die jeweilige ehrenamtliche Funktion (ordentliches Mitglied / Stellvertretung / Mitgliedsliste für Prüferdelegation bzw. -kommission))

Information der Vorschlagsberechtigten spätestens 2 Wochen nach der Berufung Vorschlagsberechtigte Organisationen erhalten eine Rückmeldung über die Berufung der von ihnen vorgeschlagenen Personen (Angabe zur Berufung und zur jeweiligen ehrenamtlichen Funktion).



Anlage 1

Empfehlungen⁶ für die Aufforderung zur Einreichung von Berufungsvorschlägen und für die Vorschlagseinreichung

A. Aufforderung zur Einreichung von Berufungsvorschlägen

Die Handwerkskammer / Handwerkinnung (Angabe zur Handwerkskammer / Handwerksinnung) beabsichtigt folgende Prüfungsausschüsse zu errichten⁷:

1. Prüfungsausschuss für ... (Bezeichnung der Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- oder Meisterprüfung)

Berufungszeitraum: von ... bis...(Daten der Berufungsperiode)

Größe des Prüfungsausschusses8:

ggf. Anzahl der Prüfungsausschüsse: ... (wenn mehr als ein Ausschuss berufen werden soll)

ggf. Angabe zum Bedarf für weitere Prüfende:

Für den Einsatz in Prüferdelegationen/ Prüfungskommissionen (*Nichtzutreffendes streichen*) zur Abnahme der Prüfung werden (Anzahl) Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen als prüfende Personen benötigt.⁹

2. (entsprechend Nr. 1 für weitere zu berufende Prüfungsausschüsse)

Wir bitten (*Benennung der vorschlagsberechtigten Institution*) darum, Vorschläge für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen als Mitglieder und Stellvertretende für die genannten Prüfungsausschüsse und als weitere Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen / Prüfungskommissionen bis zum ... (*Frist von in der Regel 4 Monaten*) zu unterbreiten. ... (weitere Informationen ¹⁰)

B. Rückmeldung der vorschlagsberechtigten Institution

1. Bezeichnung des Prüfungsausschusses und Angabe zum Berufungszeitraum

⁶ Die Empfehlungen können auch in einem digitalen Workflow umgesetzt werden.

⁷ Es empfiehlt sich, zusätzlich eine Übersicht über die bestehenden Prüfungsausschüsse und deren Berufsperioden anzulegen.

⁸ Anzahl der Mitglieder

⁹ Es wird empfohlen, anzugeben, wie häufig in den letzten 5 Jahren Prüfungen durchgeführt wurden und eine Einschätzung zu übermitteln, welcher Zeitaufwand für Mitglieder des Prüfungsausschusses i. d. R. entsteht. Diese Information ist für die Anwerbung von Prüfenden überaus wichtig.

¹⁰ Bei schriftlichem Verfahren Übersendung des Rückmeldeformulars, bei digitalem Verfahren Information zum digitalen Rückmeldeprozess.



Prüfungsausschuss für ... (Bezeichnung der Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- oder Meisterprüfung)¹¹ errichtet von der ... (Angabe zur Handwerkskammer / Handwerksinnung)

Berufungszeitraum: von ... bis ... (Daten der Berufungsperiode)

2. Vorschläge für Mitglieder des Prüfungsausschusses und Stellvertretungen

Pro Vorschlag Angaben zu:

- persönliche Daten (Name, Kontaktdaten)
- Qualifikation für den Prüfungsausschuss (Berufs- oder Fortbildungsabschluss bzw. gleichwertige Qualifikation)
- Angaben zum Arbeitgeber (Name, Firmensitz)
- Verfügbarkeitszeiträume¹² (Selbsteinschätzung des vorgeschlagenen Prüfenden)

3. Vorschläge für Mitglieder von Prüferdelegationen / Prüfungskommissionen¹³

Pro Vorschlag Angaben zu:

- persönliche Daten (Name, Kontaktdaten)
- Qualifikation für den Prüfungsausschuss (Berufs- oder Fortbildungsabschluss bzw. gleichwertige Qualifikation)
- Angaben zum Arbeitgeber (Name, Firmensitz)
- Verfügbarkeitszeiträume (Selbsteinschätzung des vorgeschlagenen Prüfenden)

¹¹ Bei Errichtung von mehreren Ausschüssen für eine Prüfung ist eine differenzierte Ausschussbezeichnung (z. B. numerisch) erforderlich.

¹² Freiwillige Angabe zur Erleichterung der Einsatzplanung

¹³ Die Mitglieder der Ausschüsse und deren Stellvertretende können ebenfalls in Prüferdelegationen /-kommissionen zum Einsatz kommen. Sie müssen unter 3. jedoch nicht erneut vorgeschlagen werden.

Empfehlung für die Rückmeldung der Kammer / Innung an vorschlagende Institution

Bezeichnung des Prüfungsausschusses und Angabe zum Berufungszeitraum

Prüfungsausschuss für ... (Bezeichnung der Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- oder Meisterprüfung)¹⁴ errichtet von der ... (Angabe zur Handwerkskammer / Handwerksinnung)

Berufungszeitraum: von ... bis ... (Daten der Berufungsperiode)

Folgende der von Ihnen vorgeschlagenen Prüfenden für die Arbeitnehmerseite wurden berufen/gewählt:

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Mitglieder des Prüfungsausschusses:

• persönliche Daten (*Name, Kontaktdaten*):

Stellvertretende für die genannten Prüfungsausschüsse:

- persönliche Daten (Name, Kontaktdaten):
- Reihenfolge im Falle der Stellvertretung (sofern hierzu ein Vorschlag unterbreitet wurde)

Prüfende für den Einsatz in Prüferdelegationen / Prüfungskommissionen

• persönliche Daten (Name, Kontaktdaten)

Folgende der von Ihnen vorgeschlagenen Personen wurden nicht berufen / gewählt:

- persönliche Daten (*Name, Kontaktdaten*):
- Begründung (z. B. fehlende Qualifikation):

¹⁴ Bei Errichtung von mehreren Ausschüssen für eine Prüfung ist eine differenzierte Ausschussbezeichnung (z. B. numerisch) erforderlich.